

Ágnes Tóth

Centre for Social Sciences, Budapest
ORCID: 0000-0002-2226-6876
toth.agnes@tk.mta.hu

„Im Interesse unserer Nation ist das heute
die wichtigste Sache, die wir machen können”

Einige Fragen der individuellen Entschädigung der Ungarndeutschen (1989–1992)

In Zeiten eines politischen Systemwechsels wirft sich das Verlangen nach einer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit besonders intensiv und weit verbreitet auf. Jene Angehörigen und Gruppen der Gesellschaft, die in den vorangegangenen Jahrzehnten – aufgrund von Rechtsnormen, die zwar zur Zeit ihrer Verabschiedung größtenteils rechtskräftig waren, die aber ausgesprochen im Sinne der Interessen der politischen Macht verabschiedet worden waren – persönlichen Verfolgungen, Diskriminierungen und Vermögensverlusten ausgesetzt waren, treten nun mit dem Verlangen nach Anerkennung dieser Beeinträchtigungen auf. Ein wichtiges Merkmal aller politischen Systemwechsel ist dementsprechend die Frage, wie sich die Einstellung der Gesellschaft und der sich neuformierenden politischen Parteien bzw. Kräfte zu den Taten der vormaligen politischen Macht in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt und welche Wiedergutmachung die Opfer dieser Handlungen erhalten.

Die bisherigen Analysen haben den Entschädigungsprozess in Ungarn in den 1990er Jahren aus dem Blickwinkel der sich verändernden Standpunkte und Bestrebungen der politischen Parteien untersucht und die verabschiedeten Rechtsnormen kontextualisiert.¹

¹ Einen detaillierten Überblick über den Entschädigungsprozess liefern E. Petri (Hrsg.), *Kárpótlás és kárrendezés Magyarországon 1989–1998* [Entschädigung und Schadensregulierung

Wenig Aufmerksamkeit haben bislang die Einstellungen und Bestrebungen der einzelnen Gruppen von Betroffenen sowie ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Interessen gefunden. In den bisherigen Forschungen wurden auch die gesellschaftlichen Kosten der Rechtsverletzungen sowie ihre Auswirkungen auf die betroffenen Gruppen und Personen kaum thematisiert, obwohl die den Entschädigungsanträgen beigefügten Dokumente (Lebensgeschichten, Fotografien, Briefwechsel und Akten) zahlreiche Erlebnisgeschichten beleuchten und – neben den persönlichen Überlebensstrategien und -kämpfen – auch die sich über Generationen hinweg auswirkenden existenziellen, psychischen und physischen Auswirkungen der Rechtsverletzungen aufzeigen.

In meiner Studie arbeite ich die Standpunkte der ungarndeutschen Gemeinschaft bezüglich der individuellen Entschädigung, die diesbezüglichen Aktivitäten des Landesverbands der Ungarndeutschen (Magyarországi Németek Országos Szövetsége) sowie die Bemühungen, die erlittenen Rechtsverletzungen in die Erinnerungsgeschichte der Gemeinschaft einfließen zu lassen.²

Das Ende des Zweiten Weltkriegs und das folgende halbe Jahrzehnt stellte eine der tragischsten Phasen in der Geschichte der ungarndeutschen Minderheit dar.³ Von Dezember 1944 bis Ende Januar 1945 verschleppte die Rote Armee in Zusammenarbeit mit der ungarischen Verwaltung etwa 32.000 Personen zu „Wiedergutmachungsarbeiten“ in die Sowjetunion. Seit Frühjahr 1945 verhängte die ungarische Regierung dann auf der Grundlage des Prinzips der Kollektivschuld zahlreiche Maßnahmen zur Entrechtung und Rechtsbeschränkung der Angehörigen der ungarndeutschen Gemeinschaft: Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte (Entzug von Staatsbürgerschaft und Wahlrecht, Zwangszuweisung des Wohnorts), Beschlagnahme des Vermögens (vollständige Enteignung des Eigentums der

in Ungarn 1989–1998]. (Zusammengestellt von S. Berényi, L. Hubai, L. Izsák, E. Petri, P. Szilágyi, M. Szuhay und F. Nagy), Napvilág, Budapest 1998; M. Noszkó-Horváth, „Kárpótlás Magyarországon, a kárpótlási iratok Entschädigung in Ungarn“, [Entschädigungsakten], *Veritas Évkönyv* 2016 [Veritas Jahrbuch 2016], Budapest 2017, S. 367–386; M. Noszkó-Horváth, „A szovjet kényszermunka intézménye a magyar kárpótlási jogszabályok tükrében és a vonatkozó kárpótlási iratok“ [Die Institution der sowjetischen Zwangsarbeit im Spiegel der ungarischen Rechtsnormen zur Entschädigung], *Veritas Évkönyv* 2018 [Veritas Jahrbuch 2018], Budapest 2019, S. 353–371.

² Ich beschäftige mich nicht näher mit den legislativen Prozessen der individuellen Entschädigung und den sich wandelnden Stellungnahmen der Regierung und der Parteien. Auch die rechtlichen Regelungen behandle ich nur wenn notwendig. Aufgrund des Fehlens entsprechender Dokumente kann ich auch nicht auf die Diskussionen innerhalb des Gesellschaftsausschusses des Landesamts für Entschädigung und Schadensregulierung (Országos Kárpótlási és Kárrendezési Hivatal Társadalmi Bizottsága) eingehen. Bei der Abfassung der Studie habe ich mich in erster Linie auf das Aktenmaterial des Demokratischen Verbands der Ungarndeutschen sowie auf Pressematerial und persönliche Quellen gestützt.

³ Ausführlich zur Geschichte der Ungarndeutschen siehe G. Seewann, *Geschichte der Deutschen in Ungarn*, Band II, 1860 bis 2006, Herder Institut, Marburg 2012. Die Tatsache, dass die ungarndeutsche Minderheit nach dem Ersten Weltkrieg wesentlich harmonischer mit der Mehrheitsgesellschaft zusammenlebte, sich ihre Emanzipationsbestrebungen vor allem auf den wirtschaftlichen und kulturellen Bereich beschränkten und sie sich mehrheitlich auch während des Zweiten Weltkriegs zur ungarischen Staatsidee bekannte, spielt in Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema keine Rolle.

Volksbund-Mitglieder, Wegnahme ihrer Wohnimmobilien) und Internierung. Und zwischen Januar 1946 und Juni 1948 wurden mit Billigung der Großmächte 220.000 Personen deutscher Nationalität auf das Gebiet der Besatzungszonen in Deutschland ausgesiedelt.⁴ Zwar verkündete die Verordnung des Ministerrats Nr. 84/1950 MT aus dem Jahr 1950 die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der in Ungarn verbliebenen Ungarndeutschen, die Staatsmacht stigmatisierte die Angehörigen der deutschen Nationalität aber bis Ende der 1960er Jahre als „Kollektivschuldige“. Diese Einstellung offenbarte sich auf zahlreichen Gebieten des Alltagslebens, bei der Übernahme von Arbeit, bei der Wiedergutmachung früheren Unrechts, bei der Sprachpflege, bei der Verteilung von Entwicklungsquellen und beim gesellschaftlichen Aufstieg.⁵ Infolge der oben skizzierten Prozesse verloren die Angehörigen der deutschen Gemeinschaft – sowohl die ausgesiedelten als auch die in Ungarn verbliebenen Ungarndeutschen – ihre Existenzgrundlagen, die Zerreißung der Familien zerstörte das früher innerhalb der Gemeinschaft gut funktionierende Netzwerk von Bindung und Solidarität. Währenddessen verhinderte die Tabuisierung der durch Krieg und kollektive Bestrafung verursachten Traumata durch die Staatsmacht das Einfließen der Geschehnisse in die

⁴ Ausführlich zu den Aussiedlungen siehe I. Fehér, *A magyarországi németek kitelepítése 1945–1950* [Die Aussiedlung der Ungarndeutschen 1945–1950], Akadémiai Kiadó, Budapest 1988; Á. Tóth, *Telepítések Magyarországon 1945–1948 között. A németek kitelepítése, a belső népmozgások és a szlovák-magyar lakosságcsere összefüggései* [Siedlungsbewegungen in Ungarn 1945–1948. Die Zusammenhänge von Aussiedlung der Deutschen, Binnenwanderungen und slowakisch-ungarischem Bevölkerungsaustausch], Bács-Kiskun Megyei Levéltár, Kecskemét 1993. Eadem, *Hazatértek. A németországi kitelepítésből visszatért magyarországi németek megpróbáltatásainak emlékezete* [Heimkehrer. Die Erinnerung der nach Deutschland ausgesiedelten Ungarndeutschen an ihre Heimsuchungen], Gondolat, Budapest 2008. Die Verwendung der Begriffe „Vertreibung“ und „Aussiedlung“ bildet seit den 1980er Jahren einen Gegenstand heftiger Diskussionen. In der ungarischen Geschichtsschreibung werden allgemein die Begriffe „Aussiedlung“ und „Zwangsmigration“ verwendet, während die deutsche Historiografie die Begriffe „Flucht“ und „Vertreibung“ benutzt. Der Meinung der Verfasserin nach ist in erster Linie jener Teil des Prozesses als „Vertreibung“ zu betrachten, als Hunderttausende von Deutschen ohne internationale Bevollmächtigung und rechtliche Regelung im Zuge „wilder Vertreibungen“ in der Tschechoslowakei und Polen zur Flucht gezwungen wurden. Die in Ungarn durchgeführten Aktionen erfolgten hingegen nicht nur nach der Potsdamer Konferenz mit internationaler Zustimmung, sondern auch – trotz der gewaltigen Widersprüche bei der Durchführung – rechtlich geregelt und auf organisierte Weise (siehe diesbezüglich auch R. Marchut, *Töréspontok. A Budapest környéki németiség második világháborút követő felelősségre vonása és annak előzményei (1920–1948)* [Die Verantwortlichmachung der Deutschen aus der Umgebung von Budapest nach dem Zweiten Weltkrieg], MTA TK-MTT-Budaörsi Passió Egyesület, Budapest – Budaörs 2014, S. 65; K. Ungváry, *A potsdami határozatok legendái a történetírásban* [Legenden zu den Potsdamer Beschlüssen in der Geschichtsschreibung], in: R. János M. (Hg.), *Magyarok 1945-ben* [Ungarn 1945], Eigenverlag Georg Richter, Ulm 2020, S. 248–302).

⁵ Zu den jüngsten diesbezüglichen Forschungsergebnissen siehe Á. Tóth, *Németek Magyarországon 1950–1970* [Deutsche in Ungarn 1950–1970], Gondolat, Budapest 2020; K. Slachta, „Rokonlátogatók”. *A magyarországi németek kapcsolatainak állambiztonsági ellenőrzése – egy ellenségkép története* [„Verwandtenbesucher“. Die Kontrolle der Kontakte der Ungarndeutschen durch die Staatssicherheit – Geschichte eines Feindbilds], Kronosz Könyvkiadó Kft., Pécs 2020.

individuelle und familiäre Erinnerung und ihre Aufarbeitung. Obiges beeinflusste nicht nur die Lebensperspektiven derjenigen Personen, die die Rechtsnachteile unmittelbar erfahren hatten, sondern auch die der Angehörigen der zweiten und dritten Generation grundlegend. Die deutsche Minderheitengemeinschaft strebte daher an der Schwelle zum Systemwechsel nach einer sofortigen und vollständigen Anerkennung der in den Jahrzehnten zuvor erlittenen Beeinträchtigungen.

Der Entschädigungsprozess begann in Ungarn im Sommer 1988 mit der Vorbereitung einer Rechtsnorm, die sich auf die Rehabilitierung des gesamten Kreises derjenigen Personen erstreckte, die aus politischen Gründen verfolgt worden waren, und insbesondere auf diejenigen, die wegen nicht gewöhnlicher Straftaten im Jahr 1956 verurteilt worden waren. Infolge gesellschaftlichen Drucks machte die politische Führung – das Politbüro und das Zentralkomitee der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei (MSZMP) – im Januar/Februar 1989 den Weg zur Überprüfung der Schauprozesse der Jahre von Dezember 1945 bis Ende 1962 frei und erlaubte zur Vorbereitung dieses Prozesses die Einrichtung eines Ausschusses von Historikern und Juristen. Nach der politischen Autorisierung setzte innerhalb der parteistaatlichen Strukturen die Ausarbeitung von Prinzipien für einen zukünftigen Entschädigungsprozess ein. Parallel hierzu begann – als sofortige Wiedergutmachung – die Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Sozialversicherungssituation einzelner Gruppen, die Rechtsnachteile erlitten hatten, sowie die – in Parlaments- und Regierungsbeschlüssen festgehaltene – moralische Rehabilitierung der betroffenen Gruppen.⁶

Zwischen den politischen Machthabern, den neuentstehenden Parteien und der Gesellschaft kam es anfänglich zu keinem Konsens in der Frage, welche der Rechtsverletzungen, die die verschiedenen Schichten der Gesellschaft zwischen 1945 und 1989 erlitten hatten, als „zu entschädigend“ zu betrachten seien, warum und in welchem Ausmaß dies erfolgen sollte und welche Prinzipien dem Prozess zugrunde liegen sollten. Die staatlichen Maßnahmen der ersten Monate wurden daher durch die Größe der betroffenen Gruppen bzw. durch die Intensität ihrer politischen Druckausübung, die vom Grad ihrer Organisation (Ausschuss für Historische Gerechtigkeit/Történelmi Bizottság und Recsker Verband/Recski Szövetség) abhing, bestimmt. Seit Frühjahr 1990, nach der Konstituierung des demokratisch gewählten Parlaments, bestimmten dann die Auseinandersetzungen zwischen den politischen Parteien die Entscheidungen. Die oben geschilderte Situation hatte allerdings zur Folge, dass die Entschädigung der gesellschaftlichen Gruppen, die gleiche und ähnliche Nachteile erlitten hatten, nicht gleichzeitig und auf die gleiche Art und Weise erfolgte. Die im Entschädigungsprozess nach hinten gerückten Personen durchlitten somit eine Abwertung oder Leugnung ihres Leids bzw. eine erneute Diskriminierung. Die angewandte Verfahrensweise erzeugte Spannungen zwischen den Gruppen, die gleiche oder ähnliche Beeinträchtigungen erlitten hatten, und es kam ein Wettlauf um Anerkennung zwischen ihnen in Gang.

Ende der 1980er Jahre stand die Führung des Verbands der Ungarndeutschen (Magyarországi Németek Szövetsége), kurz Deutscher Verband, vor außergewöhnlichen

⁶ Vgl. M.Noszkó-Horvát, „Kárpótlás és kárrendezés Magyarországon 1989–1998“, S. 24–26.

Herausforderungen. Sie musste die Entwicklung neuer, demokratischer Verbandsstrukturen lenken und koordinieren und mittels Wahlen ihre eigene Legitimität stärken. Außerdem musste sie bei der Formulierung der langfristigen Ziele der deutschen Minderheit die unterschiedlichen Interessen und Absichten innerhalb der Gemeinschaft berücksichtigen und – parallel hierzu – zu einem gleichberechtigten Verhandlungspartner der politischen Macht bzw. der neugegründeten Parteien werden, um die Interessen der deutschen Nationalität im Prozess des Systemwechsels zielgerichtet vertreten zu können. Im hier behandelten Zeitraum hatten vom Standpunkt der deutschen Nationalität die Ausarbeitung der Prinzipien der Entschädigung bzw. ihre rechtliche Regelung und die Verabschiedung des Minderheitengesetzes besondere Bedeutung.

Nachdem die deutsche Minderheit den Großteil der entrechtenden bzw. rechtsbeschränkenden Maßnahmen gegen sie zwischen Ende 1944 und 1949 zu erleiden hatte, sah sie es als verletzend an, dass der Entschädigungsprozess nicht mit der Wiedergutmachung der Rechtsverletzungen, die zuerst erfolgt waren, begann, sondern mit der Rehabilitierung der in Zusammenhang mit den Ereignissen von 1956 zu Unrecht verurteilten Personen. Besonders empfindlich traf die Gemeinschaft, dass die Legislative zuerst nur diejenigen Fragen regelte, die mit dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung der sich zwischen Januar 1949 und Dezember 1953 in Polizeihaft befindenden Personen in Zusammenhang standen (Verordnung des Ministerrats Nr. 72/1989 MT vom 4. Juli 1989), und es nicht gleichzeitig auch zu einer Regelung der Fragen bezüglich der Rentenversorgung derjenigen Personen deutscher Nationalität kam, die zur Jahreswende 1944/1945 zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt worden waren und die ebenfalls als Internierte galten.

Die Leitung des Verbands der Ungarndeutschen wurde von mehreren Angehörigen der Gemeinschaft im Frühjahr/Sommer 1989 darum ersucht, im Interesse der „Erfüllung unserer rechtmäßigen Forderung“ zu handeln.⁷

Die betreffenden Ungarndeutschen forderten in erster Linie die Anerkennung der erlittenen Rechtsverletzungen durch den Staat und die Mehrheitsgesellschaft, die Beurteilung dieser in gleicher Weise wie bei den anderen gesellschaftlichen Gruppen und eine Beendigung der Tabuisierung des Geschehenen. Erst danach formulierten sie einen Anspruch auf materielle Wiedergutmachung. Sie verwiesen dabei auf die – Generationen übergreifenden – negativen existenziellen, physischen und mentalen Auswirkungen der einzelnen Rechtsverletzungen und brachten in der Regel auch ihre Ratlosigkeit zum Ausdruck, an wen sie sich in ihrer bedrückenden Unsicherheit wenden sollten (wer ist zuständig, von wem können sie Hilfe erwarten).

In Bezug auf die mit der individuellen Entschädigung zusammenhängenden Fragen entfaltete der Verbandsleitung seit Frühjahr/Sommer 1989 rege Aktivitäten

⁷ György Such hatte bereits zu Jahresbeginn in einem Leserbrief die Entschädigung der Ungarndeutschen gefordert (vgl. Hírel, 15. Februar 1989, S. 25). Unter Berufung auf seine Erklärung und ermutigt dadurch wandten sich mehrere Ungarndeutsche an die Leitung des Deutschen Verbands. György Such beanstandete die Situation auch in einem Brief an den Parlamentspräsidenten, Mátyás Szűrös, vom 11. Mai 1989 (MNL OL, XXVIII-I-1 38.d.).

sowohl gegenüber den Staatsorganen als auch der ungarndeutschen Gemeinschaft. Gegenüber der Staatsmacht vertrat sie – erfolglos – das Prinzip, die Legislative solle gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen, die in den Jahrzehnten von 1945 bis 1989 begangen worden seien, zur gleichen Zeit und auf gleiche Weise entschädigen. Gegen eine Diskriminierung trat sie ganz besonders entschieden auf. Ministerratsverordnung Nr. 72/1989 MT, die die Fragen in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung der sich zwischen Januar 1949 und Dezember 1953 in Polizeihaft befindenden Personen regelte (siehe oben), betraf aus dem Kreis der Ungarndeutschen lediglich jene Personen, die im Zuge der Schaffung des südlichen Grenzstreifens aus ihren ursprünglichen Wohnorten umgesiedelt wurden. Deshalb forderte der Deutsche Verband in den Tagen nach der Veröffentlichung der Verordnung, auch die Frage des Arbeitsverhältnisses und der Sozialversicherung derjenigen Personen, die an der Jahreswende 1944/1945 in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppt worden waren bzw. die man nach der Kriegsgefangenschaft im Lager von Tiszalök und von Kazincbarcika interniert hatte⁸, zu regeln. Bei den Verhandlungen im Innen- und Justizministerium steckte der Verband auch den Kreis der Betroffenen ab. Aufgrund des Fehlens von Statistiken und Untersuchungen schätzte er die Zahl der Verschleppten auf 55.000 bis 60.000 Personen. Man nahm dabei an, dass von ihnen noch 12.000 bis 15.000 Personen am Leben waren. Die Zahl der als Ehepartner anspruchsberechtigten Personen wurde auf etwa 5.000 Personen angesetzt.⁹ Zur effizienteren Information der Gemeinschaft und zur Organisation der operativen Tagesarbeit in Verbindung mit der Entschädigung wurde ein Rehabilitierungsausschuss eingerichtet und ein örtliches

⁸ Zu den diesbezüglichen Forschungen siehe B. Bank, G. Gyarmati, M. Palasik, „*Állami titok*“. *Internáló- és kényszermunkatáborok Magyarországon 1945–1953* [„Staatsgeheimnis“. Internierungs- und Zwangsarbeitslager in Ungarn 1945–1953], ÁBTL-L1Harmattan, Budapest 2012; B. Bank, S. Óze, *A „német ügy” 1945–1953. A Volksbundtól Tiszalökiig* [Die „deutsche Angelegenheit“ 1945–1953. Vom Volksbund nach Tiszalök], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Budapest–München–Backnang 2005; M. Görbedi, *Az árnyékok hosszúra nyúlnak. Kiegészítés Kecskemét – Tiszalök – Kazincbarcika kényszermunkatáborainak történetéhez* [Lange Schatten. Ergänzung der Geschichte der Zwangsarbeitslager Kecskemét, Tiszalök und Kazincbarcika], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Tiszalök 2008; Idem, *Sorsok, életpályák a táborok után* [Schicksale und Lebenswege nach den Lagern], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Tiszalök 2005; Idem, *Szögesdrótok mögött a Sajó völgyében. Szovjet hadifogságból a barcikai kényszermunkatáborba, 1951. október 6. – 1953. szeptember 16.* [Hinter Stacheldraht im Sajó-Tal. Aus der sowjetischen Kriegsgefangenschaft in Zwangsarbeitslager von Barcika, 6. Oktober 1951 – 16. September 1953], Magyar Ciszterci Diákok Szövetségének Egri Osztálya, Eger 1992; Idem, *1020 nap az őrtornyok árnyékában. A tiszalöki hadifogolytábor története* [1.020 Tage im Schatten des Wachturms. Geschichte des Kriegsgefangenenlagers in Tiszalök], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Tiszalök 1989.

⁹ Rundschreiben des Präsidiums der Ungarndeutschen, 13. Juli 1989 (MNL OL XXVIII-I-1 38.d.). Laut neuesten Forschungen wurden 32.000 Personen aus Ungarn zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion verschleppt (siehe hierzu B. Márkus, „*Egy csepp német vér*“. *A német származású civilek Szovjetunióba deportálása Magyarországról 1944/1945* [„Ein Tropfen deutsches Blut“. Die Deportation deutschstämmiger Zivilisten aus Ungarn in die Sowjetunion 1944/1945], Kronosz Könyvkiadó Kft., Pécs 2020).

Netzwerk aufgebaut. In vielen Ortschaften koordinierte jeweils eine jüngere Person den Kontakt zwischen den Betroffenen und der Verbandsleitung, verbreitete Informationen über die anstehenden Aufgaben und half beim Ausfüllen von Formularen.

In gewissen Sinne eine Änderung bedeutete die Veröffentlichung der Verordnung des Ministerrats Nr. 104/1989 MT vom 4. Oktober 1989. Die Rechtsnorm weitete die Gültigkeit von Verordnung Nr. 72/1989 MT auf weitere Personenkreise aus, nämlich auf die in der Zeit von 1945 bis 1953 Internierten, auf Personen, die in der Zeit von 1945 bis 1953 einem Verbot des Aufenthalts an ihrem Wohnort oder in bestimmten Landesteilen unterlagen und unter Polizeiaufsicht standen (Aus- und Umgesiedelte), auf Personen, die infolge des Zweiten Weltkriegs zur Arbeit in die Sowjetunion verschleppt worden waren oder die eine von einem sowjetischen Militärgericht verhängte Strafe teilweise oder gänzlich dort verbüßt hatten, sowie auf Personen, die nach ihrer Heimkehr aus der Sowjetunion in Übergangslager gelangt waren. Im Falle der Erfüllung der in der Verordnung festgeschriebenen Voraussetzungen musste die Zeit der Internierung oder Deportation entweder als Arbeitszeit angerechnet werden oder die Betroffenen erhielten das Recht auf einen Rentenzuschlag von 500 Forint.¹⁰ Unter Berücksichtigung eines früheren Beschlusses des Ministerrats¹¹ schloss der Gesetzgeber aber jene Personen aus dem Kreis der Berechtigten aus, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen das Volk rechtskräftig verurteilt worden waren, deren Internierung aufgrund von Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 302/1945 ME über die Unterstellung deutscher Staatsbürger unter Polizeiaufsicht verfügt worden war oder die deshalb interniert worden waren, weil sie eine führende Rolle in einer – in Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 3820/1945 ME erwähnten – Hitler'schen, Volksbund- oder faschistischen Organisation ausgeübt hatten, oder als Familienmitglied einer solchen Person ausgesiedelt worden waren. Auch wurden Personen, die wegen gewöhnlichen Straftaten interniert worden waren, und Personen, die unter Berufung auf das zuvor genannte aus ihren Wohnorten umgesiedelt worden waren, ausgeschlossen.

Die Rechtsnorm war für die Ungarndeutschen in zweierlei Hinsicht ungerecht. Justizminister Kálmán Kulcsár, der die Verordnung unterbreitete, begründete die Verhaftung der deutschen Staatsbürger, so derjenigen, die ihren Dienst in der Waffen-SS abgeleistet hatten, bzw. den Ausschluss dieser Personen von der Wiedergutmachung damit, dass ihre Internierung auf der Grundlage des Waffenstillstandsvertrags, also einer internationalen Vorschrift, erfolgt sei. Er ließ allerdings die Tatsache außer Acht, dass sich unter den Internierten viele Personen befunden hatten, die ihre ungarische Staatsbürgerschaft gerade deshalb verloren hatten, weil der ungarische Staat sie 1944

¹⁰ Die entspricht einem heutigen Wert von etwa 4500 bis 5000 Ft. bzw. 10 bis 12 Euro.

¹¹ Beschluss des Ministerrats Nr. 3264/1989 vom 21. September 1989 über die Regelung der nachteiligen Folgen einzelner, die persönliche Freiheit beschränkender Maßnahmen (siehe hierzu Z. Mikó, *A Szovjetunióba hurcolt magyarországi németek kárpótlása (1989–1992)* [Entschädigung der in die Sowjetunion verschleppten Ungarndeutschen], in: Archivnet, 2017/1. URL: <https://archivnet.hu/a-szovjetunioba-hurcolt-magyarorszagi-nemetek-karpotlasi-1989-1992> (25.10.2021).

zwangsweise an die Wehrmacht ausgeliefert¹² hatte. Als bedenklich kann auch der Ausschluss derjenigen Personen betrachtet werden, die – auf der Grundlage der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 3820/1945 ME – von im Sommer 1945 gegründeten Ausschüssen als Führer von Hitler'schen Organisationen bewertet worden waren oder die deren Familienmitglieder waren. Diese, das politische Verhalten der deutschen Nationalitätenangehörigen bewertenden Ausschüsse waren keine Gerichte und sie mussten die Beurteilung der jeweiligen Person nicht mit Beweisen untermauern. Der Betroffene konnte weder Einspruch gegen seine Beurteilung erheben, noch gab es die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die gefällte Bewertung einzulegen. (Justizminister Kulcsár argumentierte allerdings, dass die Ausschüsse aus Vertretern der Koalitionsparteien bestanden hätten, was die Möglichkeit einer voreingenommenen Entscheidung verringert habe.) Diese Punkte der Rechtsnorm spiegelten die frühere parteistaatliche Argumentation und Praxis wider, das Staatsinteresse habe Vorrang vor dem grundlegenden Menschenrecht, dass niemand ohne richterliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden dürfe.

In die Vorbereitungsarbeiten für die Ministerratsverordnung 104/1989 MT wurde die Führung des Deutschen Verbands nicht einbezogen. Der Verband konzentrierte seine Aktivitäten nun darauf, für ältere Betroffene, die sich im Wirrwarr der Ämter nicht zurechtfinden, die Aufgabenerledigung zu erleichtern. Der Deutsche Verband ließ bereits in den Tagen unmittelbar nach der Veröffentlichung der Verordnung ein entsprechendes, zusammen mit dem Innenministerium erstelltes Formular den mehr als 5.000 betroffenen Personen zukommen. Diese meldeten dann bereits im Sommer 1989 ihre Ansprüche an. Darüber hinaus erhielt die Gemeinschaft auch über die Nationalitätenmedien (Neue Zeitung, deutschsprachiger Sender von Radio Pécs/Fünfkirchen und Sendung „Unser Bildschirm“) Informationen über die Antragsstellung.

In den folgenden Wochen brachten viele Angehörige der deutschen Gemeinschaft ihr Missfallen bezüglich der Regierungsmaßnahmen zum Ausdruck und forderten von der Verbandsleitung ein eindeutigeres und entschiedeneres Eintreten für ihre Belange. Neben der prinzipiellen und sprachlichen Inkohärenz der Verordnung wurde auch die nicht einheitliche Verfahrensweise des an der Durchführung beteiligten Behördenapparats heftig beanstandet. Für Verwunderung sorgte, dass jene Personen, deren Jahre in den Arbeitslagern bei der Feststellung ihrer Arbeitszeit bereits angerechnet worden waren, keine Rentenzulage mehr erhielten. Da die jeweilige Person kein sich auf diese Jahre beziehendes Einkommen hatte, wurde die Rentensumme dadurch nur minimal beeinflusst. Besonders nachteilig war jener Passus der Verordnung für Frauen, die in den vergangenen Jahrzehnten – wegen ihres schlechten Gesundheitszustands aufgrund der Zwangsarbeit, wegen der Kindererziehung und

¹² Zu den diesbezüglichen Forschungsergebnissen siehe K. Ungváry. *Doppelt unschuldig bestraft – ungarndeutsche Kriegsgefangene in ungarischen Konzentrationslagern*, in: G. Richter, *Neun Jahre lebendig tot. Kriegsgefangenschaft in Russland und Ungarn*, Eigenverlag Georg Richter, Ulm 2020, und N. Spannenberger, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944*, De Gruyter Oldenbourg, München 2002.

wegen der beschränkten Arbeitsmöglichkeiten in den Dörfern – nur in Teilzeit gearbeitet hatten und so nur eine sehr niedrige Rente beanspruchen konnten.

Die Ehefrau von Mátyás Guth war im Juli 1948 krank aus der Sowjetunion heimgekehrt. Ihr Vater war neben ihr im Arbeitslager verstorben, ihr Ehemann und ihr Bruder waren an der Front gefallen. Ihr Haus war beschlagnahmt worden und ihre Mutter und Tochter waren in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands ausgesiedelt worden. Frau Guth arbeitete zwei Jahre lang für Essen und Unterkunft in Szolnok. 1950 fand sie Arbeit im Staatsgut Hógyész, wo sie als Frau und sogenannte ständige Arbeiterin eine Tagesration, Brennholz und Mais bekam. In diesen Jahren gelang es ihr, ihre Mutter und Tochter aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Ungarn heimzuholen. Später wurde ihre Mutter schwer krank und pflegebedürftig, weswegen sie 1967 ihre Zwei-Schichten-Anstellung aufgeben musste.

So bin ich 1977 in Rente gegangen, mit einem 32-jährigem Arbeitsverhältnis, und drei Jahre verbrachte ich auch in der Sowjetunion in einem Bergwerk untertage. Aufgrund dieser meiner Zwangslage betrug meine Rente 1.187 Forint. Diese Summe ist auch heute noch das Minimum: 3.640 Forint.¹³

Die Antragsteller(innen) untermauerten ihre Kritik an der Verordnung mit der Präsentation ihrer gesamten Lebensgeschichte und stellten klar, dass die Deportationen nicht nur ein Abschnitt ihres Lebens beeinträchtigt hätten, sondern sie deren Folgen ihr ganzes Leben lang zu tragen gehabt hätten.

Die Krankheiten haben sich angesammelt, das Herz, der hohe Blutdruck, meine Beine. Ich kann kaum gehen, seit 13 Jahren gehe ich am Stock, seit drei Jahren bin ich zuckerkrank, auch nervlich geht es mir sehr schlecht. Ich konnte so in der LPG nicht arbeiten, ich konnte mit der Brigade nicht mithalten. 1970 kamen wir zum Wohnen nach Kaposvár, hier fand ich eine Anstellung. Es war sehr schwer, aber ich arbeitete 6 Jahre lang, mit 53 Jahren wurde ich in Rente geschickt. Zur Regelung der Rente sammelte ich alle nachgewiesenen Jahre, 10 oder 12 etwa, zusammen, es wurden aber nur 2 als Arbeitsjahre angerechnet. Ich weiß so nicht, welche Jahre für die Rente angerechnet wurden und welche nicht, weil sie zusammen mit den abgearbeiteten Jahren insgesamt nur 10 Jahre angerechnet haben. Ich bekomme so nur eine kleine Rente, meine gegenwärtige Rente beträgt 3.840 Forint.¹⁴

Die durch die Verordnung 104/1989 gewährte Rentenergänzung von 500 Forint war also wesentlich höher als die Summe, die für die in der Sowjetunion verbrachten Jahre angerechnet wurde. Diejenigen, die früher nicht von der Anrechnung der in der Sowjetunion verbrachten Jahre Gebrauch gemacht hatten, hatten dies bezeichnenderweise aus den folgenden Gründen getan. Oft hatten sie den Nachweis des Debrecener Gefangenenlagers nicht aufbewahrt oder vernichtet. Die politische Macht machte die Geschehnisse durch ihr Verschweigen „ungeschehen“ und erwartete das auch von den einstigen Deportierten. Viele Betroffene sprachen daher bis zum

¹³ Antrag von Frau Guth, 27. November 1989 (MNL OL, XXVIII-I-1 46.d.).

¹⁴ Erinnerungen und Schreiben von Frau Hollán an den Deutschen Verband, Oktober 1989 (MNL OL, XXVIII-I-1 37.d.).

Systemwechsel auch im engsten Familienkreis nicht über ihre Erlebnisse. Und bei offiziellen Anlässen wie der Pensionierung verschwiegen sie die Tatsachen. Es sorgte für Entrüstung, dass die sich in der schlechtesten Situation befindenden Personen, die während der Jahre der Zwangsarbeit krank geworden waren, aufgrund ihrer Invalidität nicht arbeiten konnten. Sie konnten so die für die Altersrente notwendigen Arbeitsjahre nicht nachweisen und erhielten ebenfalls keine Unterstützung.

Die Leitung des Deutschen Verbands kam aus mehreren Gründen in Zugzwang. Zum einen regelte Verordnung Nr. 104/1989 MT die Situation der in die Sowjetunion verschleppten Personen deutscher Nationalität nicht und war somit für die Betroffenen keine Lösung bzw. nicht akzeptabel. Die fehlende Regelung erzeugte – wie die oben erwähnten Meinungen widerspiegeln – auch Spannungen innerhalb der Gemeinschaft. Zum anderen legte die Tatsache, dass die Meinung des Deutschen Verbands als Vertreter der ungarndeutschen Gemeinschaft nicht eingeholt worden war, offen, dass die Regierung die Organisation nicht als Verhandlungspartner anerkannte. Die Anerkennung als Verhandlungspartner wäre auch deshalb besonders wichtig gewesen, weil in diesen Wochen im Parlament die Grundsatzdebatten über die Entschädigung der ausgesiedelten und internierten Personen begannen. Hierüber war der Generalsekretär des Verbands ebenfalls nur aus der Presse unterrichtet worden. Es war also zu befürchten, dass es auch in dieser Frage zu einer Marginalisierung der deutschen Minderheiteninteressen kommen könnte. Generalsekretär Géza Hambuch wandte sich daher an den Parlamentspräsidenten (an Mátyás Szűrös bzw. an den ihn ablösenden István Fodor) und ersuchte ihn darum, unter den verschleppten (internierten) Personen auch die deutsche Minderheit zu erwähnen, weil diese Personen wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit verfolgt worden seien. Im Namen der Gemeinschaft verlangte er dann eine moralische und materielle Entschädigung der Betroffenen.¹⁵

Am 24. Februar 1990 berief die Verbandsleitung – teils um sich ein Bild über die Meinungen innerhalb der Gemeinschaft machen zu können, teils um ihre Verhandlungsposition gegenüber der Regierung zu stärken – eine Besprechung ein. An der Unterredung nahmen 170 ältere Personen (65 bis 75 Jahre) aus mehr als 100 Gemeinden teil. Neben der Wiedererweckung der einstigen Geschehnisse brachten sie hierbei auch ihre Meinungen und Forderungen bezüglich der einstigen Rechtsverletzungen zum Ausdruck. Zahlreiche Personen äußerten ihre Meinung auch schriftlich. In diesen Schriftstücken legten sie ihre Lebensgeschichten dar und reagierten auch auf die aktuellen politischen Prozesse.

¹⁵ Das Parlament soll „den Angehörigen der Verstorbenen und den noch Lebenden sein Beileid ausdrücken, es soll alles unternehmen, dass die Betroffenen, die Witwen und die Waisen im Geiste der Menschlichkeit, im Verhältnis zum erlittenen Schaden und gemäß den Möglichkeiten des Staates an der materiellen Wiedergutmachung teilhaben können, dass die Ungarndeutschen dieselbe Beurteilung erfahren wie die anderen Staatsbürger nichtdeutscher Nationalität, die ähnlichen Ungerechtigkeiten ausgesetzt waren.“ (Schreiben von Géza Hambuch an Mátyás Szűrös, 16. Oktober 1989 (MNL OL, XXVIII-I-1 38.d.)). Der Parlamentsbeschluss Nr. 20/1989 vom 1. November 1989 führte zwar aus, dass die Aussiedlungen und Internierungen zu einem beträchtlichen Teil die Folge einer falschen politischen Praxis gewesen seien und das Parlament die Opfer im Namen der ungarischen Gesellschaft um Verzeihung bitte, die deutsche Minderheit wurde aber nicht eigens aufgeführt.

Die Betroffenen – sowohl die Teilnehmer an der Unterredung als auch diejenigen Personen, die ihre Meinung schriftlich darlegten – drückten ihre Unzufriedenheit und Enttäuschung aus und forderten vom Deutschen Verband ein entschiedeneres Auftreten. Sie hielten es für verletzend, dass die Rechtsverletzungen, die die deutsche Minderheit auf der Grundlage des Prinzips der Kollektivschuld zu erleiden hatte, im Zuge der politischen, moralischen und rechtlichen Rehabilitation, wenn überhaupt, dann nur marginal in Erscheinung trat. Sie beanstandeten, dass die Anerkennung der erlittenen Benachteiligungen im Falle anderer gesellschaftlicher Gruppen selbstverständlich sei, während die deutschen Nationalitätenangehörigen immer wieder einen Kampf für deren Anerkennung austragen müssten. Besonders wurden auch die Anomalien, die bei der praktischen Umsetzung der Verordnung Nr. 104/1989 auftraten, betont.¹⁶

Was sehr verletzend ist, dass jeden Frauen und Mädchen, die ebenfalls 3 bis 5 Jahre im Kohlebergwerk schufteten, keine Rentenjahre, also auch keine eigene Rente haben. Sie bekommen keinen Filler. Ich weiß nicht, ob der Hohe Ministerrat denkt, dass diese Frauen die Jahre mit verschränkten Armen verbrachten. [...] Man trieb uns in die Kolchosen. Die Männer waren Mitglieder. Ich war im tagtäglichen Arbeitsverhältnis ein Maurer. Für eine Arbeitseinheit bekam ich 16 Forint. Ich bin gegangen, weil sie die Pferde, Kühe und Ausrüstung wegnahmen. Einen anderen Ausweg gab es nicht. Die Frauen waren gezwungen, ein Drittel¹⁷ zu übernehmen. Sie hackten, pfl egten die Rüben, brachen den Mais und mussten auch zuhause die Hausarbeit und die Familie versehen. Die Produktionsgenossenschaft berücksichtigte nicht, dass auch die Ehefrauen als Mitglieder hätten aufgenommen werden können. [...] So musste man ihnen kein Hofland geben und keinen SZTK [Sozialversicherungsbeitrag] bezahlen. Das ist der Grund dafür, dass sie ohne eigene Rente blieben.¹⁸

Die sich erinnernden Personen und die Meinungsführer überwandten den früheren Zwang der Tabuisierung, wiesen die einstige Stigmatisierung zurück und formulierten scharfe Kritik an den früheren Machthabern, die „das mit uns machten“ und die mittels des Hinüberrettens ihrer Positionen auch zu Nutznießern des Systemwechsels geworden seien. Zugleich verliehen sie auch ihrer Enttäuschung über die neugegründeten Parteien Ausdruck, und zwar wegen des inkonsequenten prinzipiellen Standpunkts bezüglich der Frage der Entschädigung und der Ablehnung der Ersuchen der deutschen Nationalität.

Obwohl bei der Beratung vom 24. Februar 1990 die Widersprüche der Verordnung Nr. 104/1989 MT und die Inkonsequenzen ihrer praktischen Umsetzung im Mittelpunkt standen, formulierten die Betroffenen eindeutig bereits auch ihr Verlangen nach moralischer und materieller Entschädigung.

Wir bitten nicht um Almosen. [...] Uns machte die damalige Führung zu einer Ware für die als Befreier bezeichnete Besatzungsmacht. Es ist bedauerlich, dass die gegenwärtige Führung auch heute nicht bereit ist, unsere berechtigten Klagen anzuerkennen und wiedergutzumachen. [...] Die unehrenhafte Haltung, wonach wir deshalb keine Entschädigung vom ungarischen

¹⁶ Dokumente der Beratung am 24. Februar 1990 (MNL OL, XXVIII-I-1 38.d).

¹⁷ Ein Teil der LPG-Felder war zur Bestellung ausgegeben worden, sodass derjenige, der sie bewirtschaftete, ein Drittel des Ertrags, die LPG zwei Drittel davon erhielt.

¹⁸ Schreiben von Mihály Schiffert an den Verband der Ungarndeutschen, 3. Februar 1990 (MNL OL, XXVIII-I-1 48.d.).

Staat erhalten können, weil der ungarische Staat nicht für von einer fremden Macht verursachte Schäden haftet, ist inakzeptabel. Das kann nicht anders bezeichnet werden als eine Zurückweisung unserer berechtigten Forderungen auf höchster Ebene.¹⁹

In der auf der Beratung angenommenen Stellungnahme wurde die Verordnung Nr. 104/1989 MT unter Berufung auf die oben angeführten Tatsachen als unannehmbar bewertet und erneut beanstandet, dass Parlamentsbeschluss Nr. 20/1989 die Deutschen nicht erwähne. Auch wurde betont, die deutschen Nationalitätenangehörigen seien aufgrund einer Vereinbarung der sowjetischen Militärbehörden und der ungarischen Regierung im Rahmen von „auch von den örtlichen Behörden unterstützten Aktionen“ verschleppt worden. Deshalb wurde in der Stellungnahme darum ersucht, das Parlament solle anerkennen, dass die früheren politischen Entscheidungen falsch gewesen seien, den Angehörigen der Verstorbenen sein Beileid ausdrücken und auch den Deutschen „im Geiste der Menschlichkeit, des Verhältnisses des erlittenen Schadens und gemäß den Möglichkeiten des Staats“ dieselbe Beurteilung wie den anderen ungarischen Staatsbürgern zuteilwerden lassen. Es wurde für unerlässlich gehalten, jeder verschleppten Person die Rentenzulage von 500 Forint zu gewähren, unabhängig davon, ob sie schon irgendeine Zuwendung erhalten hatte. Dies sollte auch für Personen gelten, die weder über eine eigene noch über eine Witwenrente verfügten.²⁰ Außerdem wurde gefordert, dass die gesetzlichen Erben jeder berechtigten, mittlerweile aber verstorbenen Person eine einmalige materielle Entschädigung erhalten sollten, und zwar entsprechend der Dauer der Verschleppung.²¹

In dem an Ministerpräsident Németh gerichteten Schreiben wurde – als Ergänzung zu den Feststellungen der Stellungnahme – darum ersucht, die Regierung möge auf der Sitzung des Parlaments am 14. März 1990 einen Vorschlag unterbreiten, der auch die Ansprüche der Deutschen beinhalte.

Wir sind [nämlich] der Meinung, dass wir aufgrund des im Land stattfindenden Wandels mit Recht [Folgendes] verlangen und fordern können: [...] Das Parlament soll erklären, dass die kollektive politische, staatsrechtliche und zivilrechtliche Verurteilung der Ungarndeutschen nach dem Zweiten Weltkrieg ein schweres Verbrechen war, sie verletzte die grundlegenden Menschenrechte; gleichzeitig soll es die Notwendigkeit einer Entschädigung aussprechen. Es ist unsere Überzeugung, [...] dass der ungarische Staat nur dann in der Lage sein wird, den jenseits der Grenzen lebenden Ungarn dauerhafte und tatsächliche substanzielle Hilfe zu leisten, wenn er die Vergangenheit der Ungarndeutschen und natürlich auch der anderen Minderheiten sachlich bewertet und die Voraussetzungen für unsere Existenz als Nationalität und staatsbildender Faktor – über die Worte hinaus – unter verfassungsmäßigen Garantien verantwortlich und tatsächlich sicherstellt.²²

¹⁹ Schreiben von Pál Brandt an den Verband der Ungarndeutschen, 29. Januar 1990 (MNL OL, XVIII-I-1 37.d.).

²⁰ Stellungnahme zur Rehabilitierung der in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppten Ungarndeutschen, 24. Februar 1990 (MNL OL, XXVIII-I-1 38.d.).

²¹ Stellungnahme zur Rehabilitierung der in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppten Ungarndeutschen, 24. Februar 1990 (MNL OL, XXVIII-I-1 38.d.).

²² Schreiben von Géza Hambuch, Generalsekretär des Verbands der Ungarndeutschen, an Ministerpräsident Miklós Németh, 28. Februar 1990 (MNL OL, XXVIII-I-1 38.d.).

Infolge der Unzufriedenheit der Gemeinschaft und ihrer eindeutigen Positionen änderte sich die Kommunikation der Leitung des Deutschen Verbands Anfang 1990. Bereits die Stellungnahme weist einen entschiedeneren Tonfall auf, denn das Verlangen der Gemeinschaft nach Rehabilitierung und Entschädigung wird nicht mehr als Ersuchen, sondern als Forderung formuliert. Mittels der Veröffentlichung der Stellungnahme in der Presse traten die Beschwerden der ungarndeutschen Minderheit nunmehr – ähnlich wie bei den in Reesk internierten Personen oder den Verurteilten von 1956 – im Wettstreit der Anerkennung der Ansprüche offen und (mit Blick auf die anderen gesellschaftlichen Gruppen) gleichberechtigt auf bzw. konnten entsprechend auftreten. Die öffentliche Präsentation der Forderungen bedeutete an und für sich schon eine Ausübung von Druck gegenüber den Entscheidungsträgern. Dieser wurde dadurch weiter verstärkt, dass zur Beratung am 24. Februar 1990 auch Vertreter der deutschsprachigen Staaten eingeladen wurden. Damit erreichte der Deutsche Verband, dass die aktuellen Probleme der Ungarndeutschen auch auf der Ebene der internationalen bzw. bilateralen Beziehungen thematisiert wurden. Und der an den Ministerpräsidenten gerichtete Brief konfrontierte die Staatsführung mit dem doppelten Maßstab, der die Nationalitätenpolitik der ungarischen Regierungen seit Trianon kennzeichnete. Dieser hatte in vielen Fällen bereits verhindert, dass die Interessen der Ungarn jenseits der Grenzen wirksam und glaubhaft vertreten werden konnten. Wichtig ist auch, dass der Verband seine Erwartungen bezüglich der Nationalitätenpolitik im Prozess des Systemwechsels verortete und die staatlichen Akteure damit konfrontierte, Entscheidungen zu treffen, die prinzipiell nicht oder nicht angemessen begründet waren. Das entschiedener Auftreten bzw. der Protest der deutschen Minderheit trug auch dazu bei, dass mit der Ministerratsverordnung Nr. 65/1990 MT vom 28. März 1990 auch die Rente von ehemaligen Zwangsarbeitern um 500 Forint erhöht wurde, deren Zeit, während der sie unter die Geltung von Maßnahmen zur Beschränkung einzelner persönlicher Freiheiten fielen, bereits als Arbeitszeit anerkannt worden war. Diese Summe bekamen nun auch diejenigen Personen, denen bislang keinerlei Rentenversorgung zugestanden hatte.

In diesen Tagen nahm das Parlament auch zwei Beschlüsse zur politischen Rehabilitierung der deutschen Minderheit an, und zwar Parlamentsbeschluss Nr. 35/1990 über die Wiedergutmachung der kollektiven Beeinträchtigungen zulasten der ungarndeutschen Minderheit sowie Parlamentsbeschluss Nr. 36/1990 über die Wiedergutmachung der Beeinträchtigungen der in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppten und von sowjetischen Gerichten verurteilten, mittlerweile aber in Ermangelung einer Straftat rehabilitierten ungarischen Staatsbürger. Das Parlament hielt in seinen Beschlüssen die Tatsache der Rechtsverletzung fest und erklärte überdies, dass

[...] die 1944 beginnende Verschleppung der Ungarndeutschen und die dann erfolgende Aussiedlung ein ungerechtes Verfahren darstellten, die die Menschenrechte schwer verletzen. Die Betroffenen erfuhren unschuldig, aufgrund ihrer nationalitätenmäßigen Zugehörigkeit Leid.²³

²³ Parlamentsbeschluss Nr. 35/1990 (III. 28.) über die Wiedergutmachung der kollektiven Beeinträchtigungen zulasten der ungarndeutschen Minderheit. URL: <https://mkogy.jogtar.hu/?page=show&docid=990h0035.OGY> (20.10.2021).

Das Parlament distanziert sich von derartigen Methoden der Rechtsbeugung und bittet die Opfer im Namen der ungarischen Gesellschaft um Verzeihung. Es verpflichtet sich dazu, Garantien zu schaffen, die verhindern, dass in Zukunft ein ausländischer Staat ungarische Staatsbürger zu welcher Zeit auch immer auf ähnliche Weise verurteilen und verschleppen kann.²⁴

Das Auftreten des Deutschen Verbands beschleunigte die Annahme der Beschlüsse, zugleich signalisiert die Bewertung der damaligen Geschehnisse und die Formulierungsweise der Distanzierung, dass das Parlament die Rolle, die die einstige ungarische Regierung bei den Ereignissen gespielt hatte, auch weiterhin nicht verurteilte und die Verantwortung eindeutig auf einen „ausländischen Staat“ abschob.²⁵

Obwohl das alte Parlament auf seiner letzten Sitzung den Anspruch der Verfolgten auf individuelle Entschädigung anerkannte, wurde die Art und Weise, das Verfahren und das Maß der Entschädigung mehr als zwei Jahre lang nicht geklärt.

Erst Gesetz Nr. XXXII des Jahres 1992 machte den Weg frei, damit die in dem halben Jahrhundert von März 1939 bis zum 23. Oktober 1989 ihres Lebens und ihrer Freiheit beraubten Personen – als Opfer der verschiedenen Diktaturen – bzw. ihre Angehörigen ihre Entschädigungsforderungen umsetzen konnten. Für den Verlust des Lebens stand eine Entschädigung von 1 Million Forint zu. Den Angehörigen der Betroffenen stand allerdings nur für den Fall eine Entschädigung zu, wenn über die Absichtlichkeit der Handlung der verfahrenen ungarischen Behörde kein Zweifel bestand. Bezüglich des unrechtmäßigen Freiheitsentzugs stand im Falle einer länger als 30 Tage dauernden Beeinträchtigung eine Entschädigung zu. Die in Ungarn lebenden Berechtigten konnten wählen, ob sie die Entschädigung in Form von Entschädigungsscheinen oder einer Leibrente erhalten wollten. Die Höhe der Entschädigung hing vom Alter der betroffenen Person und von der Dauer des Freiheitsentzugs ab. Im Ausland lebende Personen konnten nur Entschädigungsscheine erhalten. Bei sehr niedrigen Entschädigungssummen und bei sehr alten Personen erfolgte die Auszahlung auf einmal in einem Gesamtbetrag.

Die stark voneinander abweichende Beurteilung einzelner Fragen der Entschädigung (Kreis der Betroffenen, Ausmaß der Entschädigung der einzelnen Betroffenenengruppen, Verfahrensregeln) seitens der verschiedenen Parteien liefert eine Erklärung dafür, warum die Einreichung des Gesetzentwurfes mit derart großer Verspätung erfolgte. Der Gesetzgeber versuchte, den Konsens bzw. eine angemessene Regelung der strittigen Fragen durch Gesetzesänderungen auf der Grundlage von Entscheidungen des Verfassungsgerichts sicherzustellen.²⁶

²⁴ Parlamentsbeschluss Nr. 36/1990 (III. 28.) über die Wiedergutmachung der Beeinträchtigungen der in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppten und von sowjetischen Gerichten verurteilten, mittlerweile aber in Ermangelung einer Straftat rehabilitierten ungarischen Staatsbürger. URL: <https://mkogy.jogtar.hu/?page=show&docid=990h0036.OGY> (20.10.2021).

²⁵ Informationsschreiben von Géza Hambuch an die Kongressdelegierten über die erreichten Ergebnisse, 20. März 1990 (MNL OL XXVIII-I-1 38.d.).

²⁶ Siehe hierzu – unter anderem – Gesetz Nr. LII des Jahres 1992 (vom 21. Juli 1992) über die nationale Inobhutnahme, Gesetz Nr. XII des Jahres 1994 und Gesetz Nr. XXIX des Jahres 1997,

Das Gesetz regelte schließlich die individuelle Entschädigung der betroffenen Personen für die Ungarndeutschen in einer größtenteils zufriedenstellenden Art und Weise. Es gelang allerdings nicht, zu erreichen, dass die Urteile gegen Volksbund-Mitglieder, die im Sinne von Gesetz Nr. VII des Jahres 1945 von den Volksgerichten zu Kriegsverbrechern erklärt worden waren, und gegen Personen, die im Zuge der SS-Zwangsrekrutierungen zu deutschen Kriegsteilnehmern geworden waren und später als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren, für nichtig erklärt wurden. Diese Personen mussten so zuerst im Rahmen eines gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens eine Nichtigkeitserklärung ihrer Gerichtsurteile erwirken und konnten erst dann ihren Entschädigungsanspruch einreichen. Die Zuweisung eines Zwangswohnorts in Ungarn und die Einquartierung bei anderen Familien durfte nur bis zur Aufhebung des Verbots, den Wohnort zu verlassen (Verordnung des Ministerrats Nr. 4247/1949 MT vom 7. Oktober 1949), als Freiheitsentzug berücksichtigt werden, auch wenn ein Teil dieser Personen auch anschließend nicht in ihre ursprünglichen Wohnstätten zurückkehren durfte. Auch für die Zeit, die eine Person in westlicher Kriegsgefangenschaft verbracht hatte, und für diejenigen Personen, die bei der ungarischen Armee in der Zeit von 1951 bis 1956 Arbeitsdienst geleistet hatten, stand keine Entschädigung zu. Die erste Gruppe konnte allerdings eine Rentenergänzung erhalten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Leitung des Verbands der Ungarndeutschen und die ungarndeutsche Gemeinschaft selbst an der Schwelle des Systemwechsels vor zahllosen Herausforderungen stand. An erster Stelle musste eine landesweite Organisation geschaffen werden, die von unten organisiert und demokratisch war und die dazu berufen und fähig war, die Rolle einer tatsächlichen Interessenvertretung der deutschen Nationalität zu versehen. Gleichzeitig musste die legitime, von den Mitgliedern mit Rechten ausgestattete Führung zu einem gleichberechtigten Verhandlungspartner der alten bzw. neuen Machtelite werden und die Forderungen der Gemeinschaft in den politischen Entscheidungsprozess einbringen. Für die Angehörigen der Gemeinschaft war es in der ersten Hälfte der 1990er Jahre von entscheidender Bedeutung, wie sie ihre Interessen im Entschädigungsprozess durchsetzen bzw. wie sie ihre Ansprüche für die früher erlittenen Ungerechtigkeiten geltend machen konnten. Die Verbandsleitung setzte sich beim Kampf um die Anerkennung der Ansprüche, die sich auf moralischem, politischem und materiellem Gebiet gleichermaßen offenbarten, an die Spitze. Sie stellte die berechtigten Forderungen anderer gesellschaftlicher Gruppen nicht in Frage, setzte sich aber für die gleichzeitige und gleichartige Anerkennung der Forderungen der eigenen Gemeinschaft ein. Die Situation der Verbandsleitung wurde allerdings dadurch erschwert, dass die Inhaber der politischen Macht sie nicht als gleichberechtigte Verhandlungsseite anerkannten und sie die ungarndeutsche Gemeinschaft zumeist erst nach der Rechtsschöpfung informiert bzw. ihre Ersuchen und Argumente nicht berücksichtigten. Die Tatsache, dass die Legislative die

die das ursprüngliche Gesetz über die Entschädigung der aus politischen Gründen unrechtmäßig ihres Lebens und ihrer Freiheit beraubten Personen modifizierten sowie die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Nr. 1 des Jahres 1995 und Nr. 22 des Jahres 1996. Die Durchführung des Gesetzes regelt Regierungsverordnung Nr. 111/1992 (vom 1. Juli 1992).

deutsche Minderheit – verglichen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen – für ähnliche Schäden nicht zur gleichen Zeit und auf gleiche Weise entschädigte, traf bei den Gemeinschaftsangehörigen auf Unverständnis und veranlasste sie dazu, aus der Rolle zweitrangiger Staatsbürger auszubrechen. Die Unterscheidung hielten sie auch deshalb für verletzend, weil die Angehörigen der deutschen Nationalität auf der Grundlage des Prinzips der Kollektivschuld gleichzeitig mehrere Rechtsverletzungen zu erdulden hatten, nämlich Deportation, Vermögensverlust, Beschränkung der Staatsbürgerrechte, Internierung und Aussiedlung. Die Wirkung dieser Maßnahmen wirkte sich auf eine Person und/oder Familie oft gleich mehrfach aus. Die Lage der deutschen Minderheit wies auch insofern einen Unterschied auf, als ihre Mitglieder einen bedeutenden Teil ihrer Entrechtung wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit zu erleiden hatten. Die Geschehnisse berührten so neben ihrer existenziellen und rechtlichen Situation insbesondere auch ihre Identität. Über ihre aktive Teilnahme am Prozess der Rechtssetzung hinaus spielte die Leitung des Deutschen Verbands auch eine entscheidende Rolle dabei, der Gemeinschaft das erlittene Unrecht wieder ins Bewusstsein zu bringen. Diejenigen, die ihr eigenes Leid, ihre Erlebnisgeschichte niederschrieben, überwandene eine Jahrzehnte dauernde innere und äußere Tabuisierung, beendeten sie. Die Freiheit der Erinnerung bzw. die Konfrontation mit den Geschehnissen wirkte sich befreiend aus, auch wenn sie oft schmerzhaft war. Sie stärkte das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und zeigte die Auswirkungen der Geschehnisse auf, die das Leben mehrerer Generationen auf entscheidende Weise prägten.

Übersetzung aus dem Ungarischen: Andreas Schmidt-Schweizer, Budapest

Abstract

Some Questions about Individual Compensations for Hungarian Germans (1989–1992)

Previous analyses have examined the compensation process carried out in Hungary in the 1990s from the perspective of the aspirations of political parties and changes in their positions in this regard, and in the context of the legal norms adopted. On the other hand, little attention has been paid to the opinions of the individual groups concerned regarding compensations, their concrete efforts and the possibility of asserting their interests. In previous research, the societal costs of rights violations and their impact on the groups affected or on the lives of individuals have hardly been addressed. The documents attached to the applications for compensation (life stories, photographs, correspondence, files) shed light on countless stories of experiences that – going beyond individual survival strategies and struggles – also reveal the existential, psychological and physical effects of the violations of rights, which had consequences for generations.

The study examines the position of the Hungarian-German community on individual decisions, the related activities of the national association of Hungarian Germans

and the efforts to incorporate the violations of rights into the community's culture of remembrance.

Keywords: individual compensation in Hungary, efforts of the national association of Hungarian Germans, culture of remembrance.

Bibliographie

- Bank B., Gyarmati G., Palasik M., „Állami titok”. *Internáló- és kényszermunkatáborok Magyarországon 1945–1953* [„Staatsgeheimnis”. Internierungs- und Zwangsarbeitslager in Ungarn 1945–1953], ÁBTL-LI Harmattan, Budapest 2012.
- Bank B., Öze S., *A „német ügy” 1945–1953. A Volksbundtól Tiszalökig* [Die „deutsche Angelegenheit” 1945–1953. Vom Volksbund nach Tiszalök], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Budapest – München – Backnang 2005.
- Fehér I., *A magyarországi németek kitelepítése 1945–1950* [Die Aussiedlung der Ungarndeutschen – 1945–1950], Akadémiai, Budapest 1988.
- Gesetz Nr. LII des Jahres 1992 (vom 21. Juli 1992) über die nationale Inobhutnahme, Gesetz Nr. XII des Jahres 1994 und Gesetz Nr. XXIX des Jahres 1997, die das ursprüngliche Gesetz über die Entschädigung der aus politischen Gründen unrechtmäßig ihres Lebens und ihrer Freiheit beraubten Personen modifizierten sowie die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Nr. 1 des Jahres 1995 und Nr. 22 des Jahres 1996. Die Durchführung des Gesetzes regelt Regierungsverordnung Nr. 111/1992 (vom 1. Juli 1992).
- Görbedi M., *Az árnyékok hosszúra nyúlnak. Kiegészítés Kecskemét – Tiszalök – Kazincbarcika kényszermunkatáborainak történetéhez* [Lange Schatten. Ergänzung der Geschichte der Zwangsarbeitslager Kecskemét, Tiszalök und Kazincbarcika], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Tiszalök 2008.
- Görbedi M., *Sorsok, életpályák a táborok után* [Schicksale und Lebenswege nach den Lagern], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Tiszalök 2005.
- Görbedi M., *Szögesdrótok mögött a Sajó völgyében. Szovjet hadifogságból a barcikai kényszermunkatáborba, 1951. október 6. – 1953. szeptember 16.* [Hinter Stacheldraht im Sajó-Tal. Aus der sowjetischen Kriegsgefangenschaft in Zwangsarbeitslager von Barcika, 6. Oktober 1951 – 16. September 1953], Magyar Ciszterci Diákok Szövetségének Egri Osztálya, Eger 1992.
- Görbedi M., *1020 nap az őrtornyok árnyékában. A tiszalöki hadifogolytábor története* [1.020 Tage im Schatten des Wachturms. Geschichte des Kriegsgefangenenlagers in Tiszalök], Magyarországi Németek Országos Önkormányzata, Tiszalök 1989.
- Marchut R., *Töréspontok. A Budapest környéki németiség második világháborút követő felelősségre vonása és annak előzményei (1920–1948)* [Die Verantwortlichmachung der Deutschen aus der Umgebung von Budapest nach dem Zweiten Weltkrieg], MTA TK-MTT-Budaörsi Passió Egyesület, Budapest – Budaörs 2014.
- Márkus B., *„Egy csepp német vér”. A német származású civilek Szovjetunióba deportálása Magyarországról 1944/1945* [„Ein Tropfen deutsches Blut”. Die Deportation deutschstämmiger Zivilisten aus Ungarn in die Sowjetunion 1944/1945], Kronosz Könyvkiadó Kft. Pécs 2020.
- Mikó Zs., *A Szovjetunióba hurcolt magyarországi németek kárpótlása (1989–1992)* [Entschädigung der in die Sowjetunion verschleppten Ungarndeutschen], in: Archivnet,

- 2017/1, <https://archivnet.hu/a-szovjetunioba-hurcolt-magyarorszag-i-nemetek-karpotlasi-1989-1992> (25.10.2021).
- Noszkó-Horváth M., „Kárpótlás Magyarországon, a kárpótlási iratok Entschädigung in Ungarn”, [Entschädigungsakten], *Veritas Évkönyv* 2016 [Veritas Jahrbuch 2016], Veritas-Magyar Napló, Budapest 2017.
- Noszkó-Horváth M., „A szovjet kényszermunka intézménye a magyar kárpótlási jogszabályok tükrében és a vonatkozó kárpótlási iratok” [Die Institution der sowjetischen Zwangsarbeit im Spiegel der ungarischen Rechtsnormen zur Entschädigung], *Veritas Évkönyv* 2018 [Veritas Jahrbuch 2018], Veritas-Magyar Napló, Budapest 2019.
- Parlamentsbeschluss Nr. 35/1990 (III. 28.) über die Wiedergutmachung der kollektiven Beeinträchtigungen zulasten der ungarndeutschen Minderheit. URL: <https://mkogy.jogtar.hu/?page=show&docid=990h0035.OGY> (20.10.2021).
- Parlamentsbeschluss Nr. 36/1990 (III. 28.) über die Wiedergutmachung der Beeinträchtigungen der in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit verschleppten und von sowjetischen Gerichten verurteilten, mittlerweile aber in Ermangelung einer Straftat rehabilitierten ungarischen Staatsbürger. URL: <https://mkogy.jogtar.hu/?page=show&docid=990h0036.OGY> (20.10.2021).
- Petri E. (Hrsg.), *Kárpótlás és kárrendezés Magyarországon 1989–1998* [Entschädigung und Schadensregulierung in Ungarn 1989–1998] (Zusammengestellt von S. Berényi, L. Hubai, L. Izsák, E. Petri, P. Szilágyi, M. Szuhay und F. Nagy). Napvilág, Budapest 1998.
- Seewann G., *Geschichte der Deutschen in Ungarn*. Band II: 1860 bis 2006, Herder Institut, Marburg 2012.
- Slachta K., „Rokonlátogatók”. *A magyarországi németek kapcsolatainak állambiztonsági ellenőrzése – egy ellenségkép története* [„Verwandtenbesucher”. Die Kontrolle der Kontakte der Ungarndeutschen durch die Staatssicherheit – Geschichte eines Feindbilds], Kronosz Könyvkiadó Kft., Pécs 2020.
- Spannenberger N., *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944*, De Gruyter Oldenbourg, München 2002.
- Tóth Á., *Telepítések Magyarországon 1945–1948 között. A németek kitelepítése, a belső népmozgások és a szlovák-magyar lakosságcsere összefüggései* [Siedlungsbewegungen in Ungarn 1945–1948. Die Zusammenhänge von Aussiedlung der Deutschen, Binnenwanderungen und slowakisch-ungarischem Bevölkerungsaustausch], Bács-Kiskun Megyei Levéltár, Kecskemét 1993.
- Tóth Á., *Hazatértek. A németországi kitelepítésből visszatért magyarországi németek megpróbáltatásainak emlékezete* [Heimkehrer. Die Erinnerung der nach Deutschland ausgesiedelten Ungarndeutschen an ihre Heimsuchungen], Gondolat, Budapest 2008.
- Tóth Á., *Németek Magyarországon 1950–1970* [Deutsche in Ungarn 1950–1970], Gondolat, Budapest 2020.
- Ungváry K., *A potsdami határozatok legendái a történetírásban* [Legenden zu den Potsdamer Beschlüssen in der Geschichtsschreibung], in: R. János M. (Hg.), *Magyarok 1945-ben* [Ungarn 1945], OSZK-1956-os Intézet Alapítvány-Gondolat, Budapest 2015.
- Ungváry K., *Doppelt unschuldig bestraft – ungarndeutsche Kriegsgefangene in ungarischen Konzentrationslagern*, in: G. Richter, *Neun Jahre lebendig tot. Kriegsgefangenschaft in Russland und Ungarn*, Eigenverlag Georg Richter, Ulm 2020.